

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 28 (1877)
Vorwort: An unsere Leser
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An unsere Leser.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen wird auch im Jahr 1877 als Organ des schweizerischen Forstvereins in deutscher und französischer Sprache erscheinen und zwar, wie in den beiden letzten Jahren, in mindestens drei Bogen starken Vierteljahrshäften. Sie wird die Lösung ihrer Hauptaufgabe, bestehend in der Verbreitung forstlicher Kenntnisse, nach besten Kräften anstreben und diesen Zweck um so besser und vollständiger erreichen, je mehr Mitarbeiter sie findet und je zahlreicher ihr Leserkreis wird. Die Redaktion richtet daher an ihre Kollegen und an alle Freunde und Förderer der Forstwirtschaft die freundliche Bitte um recht kräftige und nachhaltige Unterstützung durch Einsendung von belehrenden Aufsätzen und Korrespondenzen und durch Werbung von Lesern in den Kreisen derjenigen, die sich pflichtgemäß mit der Hebung des Forstwesens zu beschäftigen haben, sowie derjenigen, welche sich dieselbe zur Herzenssache machen.

Das eidgenössische Forstgesetz erweitert die Aufgabe der schweizerischen Forstwirthe in hohem Maße und erschließt ihrer Thätigkeit ein mühsames aber dankbares, bis jetzt leider nur wenig bebautes Feld. Die Folgen dieser Thätigkeit werden jedoch nur dann bald bemerkbar sein und den Erwartungen entsprechen, wenn die Behörden und die Waldeigenthümer vertrauensvoll zusammenwirken und mit voller und ungetheilter Kraft das Ziel anstreben. Jedes Mittel, das dieses Zusammengehen fördert, muß willkommen heißen werden. Unser Blatt soll und kann ein solches sein, wenn der Kreis seiner Korrespondenten und Leser ein möglichst großer wird. Möge daher unsere diesfällige Bitte offene Ohren finden und einen guten Erfolg haben.

Die Redaktion.